

II-3053 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN,
1012, sternenring 1
29. Juli 1991

z1.10.930/96-IA10/91

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Wabl und
Freunde, Nr. 1262/J vom 14. Juni 1991
betreffend Personalentscheidungen bei den
Österreichischen Bundesforsten

1251 IAB

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 W i e n

1991 -08- 01
zu 1262 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Wabl und Freunde haben am 14. Juni 1991 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 1262/J gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Haben Sie per Weisung an den Vorstand der Österreichischen Bundesforste in Detailangelegenheiten auf dem Personalsektor eingegriffen ?
2. Stimmt es, daß Sie per Weisung am 1.5.1991, eine neu aufgenommene Bedienstete mit der Leitung des Budgetreferates betraut haben, obwohl diese Maßnahme höhere Kosten verursacht und nicht notwendig war, um der Forderung des Rechnungshofes nach Herstellung eines BHG-gemäßen Zustandes zu entsprechen ?

- 2 -

3. Stimmt es, daß Sie bewußt die Versetzung eines Bediensteten mit Verschlechterung der Entgeltbedingungen im Sinne des § 101 ArbVG anordneten, nämlich jenes Bediensteten, der seit 10 Jahren zur allseitigen Zufriedenheit die Budgetangelegenheiten mitbetreut hat ?
 - a) Wenn ja, warum ?
4. Haben Sie auch angeordnet, daß die nach dem ArbVG erforderliche Zustimmung des Betriebsrates der Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste zur verschlechternden Versetzung - bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit - nicht eingeholt werden darf, so daß die Sache jetzt gerichtsanhängig wird ?
5. Haben Sie auch angeordnet, daß vor der Neubesetzung des Budgetreferates der Leiterposten - entgegen der sonstigen Übung - nicht ausgeschrieben werden darf ?
 - a) Wenn nein, warum erfolgte dann keine Ausschreibung ?
6. Stimmt es, daß diese Vorgangsweise eine weitere Belastung des Betriebsklimas bei den Österreichischen Bundesforsten darstellt ?
7. Sind Sie bereit, Ihre Weisung zurückzunehmen, um die mit ihr verbundenen gravierenden Nachteile zu vermeiden ?"

Diese Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Es ist richtig, daß die Budgetangelegenheiten der Österreichischen Bundesforste ab 1981 von einem Bediensteten der Abteilung für Rechnungswesen, Buchhaltung und interne Gebarungskontrolle bearbeitet wurden, der deshalb auch Mitarbeiter im separat bestehenden Referat für Budget und Personalplanung war.

- 3 -

Dieser Bedienstete bewarb sich nach dem Ausscheiden des Abteilungsleiters aus dem aktiven Dienst um die Leitung der Buchhaltungsabteilung und wurde auf Grund seiner besonderen Eignung und hervorragenden Leistung auch mit 1.2.1988 mit diesem Leiterposten betraut. Weiters wurde er, als der bisherige Leiter des Budgetreferates zum Mitglied des Vorstandes der Österreichischen Bundesforste bestellt wurde, im Rahmen einer Übergangsregelung am 16.3.1988 "mit der Führung des Budgetreferates als Sachwalter bis auf weiteres betraut". Ausdrücklich "für die Dauer der Leitung der Abteilung für Rechnungswesen, Buchhaltung und interne Gebarungskontrolle und der zusätzlichen Führung des Budgetreferates als Sachwalter" wurde ihm mit Zustimmung des Bundeskanzleramtes eine Gehaltszulage gewährt.

Zu Frage 1:

Kurz nach Betrauung des neuen Leiters der Buchhaltung mit der vorübergehenden Führung des Budgetreferates als Sachwalter stellte der Rechnungshof gegenüber den Österreichischen Bundesforsten fest, daß gemäß § 6 Abs. 1 des Bundeshaushaltsgesetzes die Buchhaltung vom übrigen Verwaltungsdienst zu trennen ist, und verlangte, eine personelle Trennung zwischen den Funktionen des Buchhaltungsvorstandes und des Budgetreferenten herbeizuführen. Da die Österreichischen Bundesforste diesem Verlangen nicht entsprochen hatten - ersuchte mich der Rechnungshof mit Schreiben vom 14.9.1990, eine Bereinigung dieser Angelegenheit durch die Österreichischen Bundesforste in die Wege zu leiten.

Daraufhin habe ich mit einem Schreiben meines Büros die Österreichischen Bundesforste ersucht, die vom Rechnungshof geforderte Trennung der Funktionen des Buchhaltungsvorstandes und des Budgetreferenten unverzüglich in die Wege zu leiten und mir eine diesbezügliche Information über das Ergebnis der Maßnahmen zu übermitteln.

- 4 -

Zu Frage 2:

Am 9.11.1990 haben mir die Österreichischen Bundesforste mitgeteilt, daß der Vorstand in Aussicht genommen hat, das Budgetreferat neu zu besetzen, womit dem Verlangen des Rechnungshofes entsprochen wird.

In personeller Hinsicht habe ich keine Weisung erteilt.

Zu den Fragen 3 und 4:

Solche Anordnungen habe ich nicht getroffen.

Im übrigen war die Entbindung des neuen Buchhaltungsvorstandes von der Bearbeitung der Budgetangelegenheiten keine im freien Ermessen der Österreichischen Bundesforste gelegene Entscheidung, sondern die auch vom Rechnungshof verlangte Befolgung eines Gesetzesauftrages.

Die Neubesetzung des Budgetreferates wurde allein dadurch notwendig, daß sich der diese Agenden bearbeitende Bedienstete um den Posten des Buchhaltungsvorstandes beworben hat und auch mit diesem Leiterposten betraut, also befördert wurde. Automatische Folge war, daß die im § 6 Abs. 1 des Bundeshaushaltsgesetzes normierte Trennung der Funktionen herbeigeführt werden mußte. Wie vom Bundeskanzleramt verlangt wurde, mußte mit dem Wegfall der zusätzlichen Tätigkeit auch die hiefür zuerkannte Zulage eingestellt werden.

Von einer Verschlechterung der Entgelt- oder sonstigen Arbeitsbedingungen im Sinne des § 101 des Arbeitsverfassungsgesetzes kann nicht gesprochen werden, zumal der jetzige Monatsbezug des neubesetzten Buchhaltungsvorstandes höher ist als jener, den er ohne diese Beförderung zum Abteilungsleiter (also nur als Sachwalter des Budgetreferates) hätte.

- 5 -

Die Zustimmung des Betriebsrates gemäß § 101 Arbeitsverfassungsgesetz wurde deshalb nicht eingeholt, weil es sich bei der Trennung der beiden Funktionen nicht um eine Ermessensentscheidung, sondern um die Befolgung eines Gesetzesauftrages handelte. Da auch die Gerichte diese Gesetzesbestimmung zu beachten haben, unterblieb auch die Einholung der Zustimmung des Gerichtes als Ersatz für die fehlende Zustimmung des Betriebsrates. Es ist aber richtig, daß der Angestelltenbetriebsrat der Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste in dieser Angelegenheit eine Klage beim Arbeits- und Sozialgericht Wien eingebracht hat.

Zu Frage 5:

Eine solche Anordnung habe ich nicht getroffen.

Gemäß § 4 Abs. 5 des Ausschreibungsgesetzes sind im Bereich der Österreichischen Bundesforste, abgesehen von den Vorstandsposten, nur Arbeitsplätze der Verwendungsstufe A 1 und B 1 auszuschreiben. Beim Budgetreferenten handelt es sich aber um einen Arbeitsplatz der Verwendungsstufe A 2. Im übrigen wurde die hochqualifizierte Bedienstete, welche mit 1.5.1991 mit der Leitung des Budgetreferates betraut wurde, von den Österreichischen Bundesforsten schon mit der Absicht dieser Bestellung aufgenommen.

Zu Frage 6:

Zufolge der dargelegten Sach- und Rechtslage sollte diese Angelegenheit kein Grund für eine Belastung des Betriebsklimas bei den Österreichischen Bundesforsten sein.

Zu Frage 7:

Aus den dargelegten Gründen sehe ich keinen Anlaß, die in der Antwort zu Frage 1, letzter Absatz, angeführte Weisung zurückzunehmen. Sonstige Weisungen habe ich in dieser Angelegenheit nicht erteilt.

Der Bundesminister:

